

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Stadt Bad Lausick

Das Mitteilungsblatt der Stadt Bad Lausick ist das Veröffentlichungsorgan der örtlichen Verwaltung und dient der Kommunikation zwischen der Verwaltung und Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amts- und Mitteilungsblattes ist bei allen redaktionellen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

Das Amts- und Mitteilungsblatt besteht aus vier Teilen:

- dem Amtsblatt (gemeint sind hier die zu veröffentlichenden Pflichtveröffentlichungen: Einladungen, Tagesordnungen, Satzungen...)
Dieser Teil unterliegt nicht dem Presserecht.
- dem nichtamtlichen Teil (gemeint sind hier alle Veröffentlichungen aus den Ämtern, Behörden – die das Verwaltungsgebiet betreffen einschl. kommunaler Verbände)
Dazu gehören alle Informationen über die Planung und Realisation hoheitlicher Aufgaben und Informationen zum kommunalpolitischen Geschehen.
Verantwortlich für diesen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt bzw. der verantwortliche Leiter einer Behörde. (ViSdP)
Die Bezeichnung „nichtamtlich“ bezieht sich auf den Bezug zum Titel: „Amtsblatt“.
Es sind also Inhalte, die keine Pflichtveröffentlichungen darstellen, alle aus der Kommunalverwaltung oder ihrer angegliederten Strukturen oder von Behörden und Verbänden kommen, jedoch dem Presserecht unterworfen sind.
Sie gehören zum redaktionellen Teil.
- Inhalte zum lokalen (Vereins)-Geschehen, Veranstaltungen, Bürgerservice werden von der Redaktion/Herausgeber verantwortet. Berücksichtigt werden Veröffentlichungen, die dem Redaktionsstatut genügen, wobei ein Anspruch auf Veröffentlichung grundsätzlich nicht besteht.
Der redaktionelle Teil ist im Umfang begrenzt.
- Der Werbeteil (Anzeigen, Beilagen) wird vom Verlag eigenständig verantwortet.
Auch der Werbeanteil ist begrenzt.
Ein Teil der Werbeerlöse finanziert die redaktionellen Inhalte zum Teil mit.
Der Amtsblattteil ist grundsätzlich werbefrei.

Inhalt/Allgemeine Grundsätze

- Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind auf das Notwendigste beschränkt, sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- Alle Beiträge müssen digital eingereicht werden. Eine Textfassung erfolgt weder in der Verwaltung noch vom Verlag. Als Orientierungsgröße für einen Standardbeitrag gilt: **20 Textzeilen zu je 60 Anschlägen** bei einer Schriftgröße von 12 Punkt und **maximal 2 Bilder** in der Printausgabe. In der Onlineausgabe können weitere Bilder abgedruckt werden.
- Texte und Bilder sollen nach Möglichkeit getrennt und ausschließlich in digitaler Form übermittelt werden. Die Bildauflösung sollte dabei mind. 240 dpi im gewünschten Abbildungsformat betragen. Zusätzlich kann auch eine Gestaltungsvorschlag mit übergeben werden (PDF). Ein Anspruch auf Verwendung der gestalteten Vorlage besteht nicht.

- Mit der Übergabe von Text und Fotobeiträgen oder auch Vereinsanzeigen bestätigt der Einreicher, dass er bzw. die jeweiligen konkreten Verfasser alle Rechte (Wettbewerb, Urheber, Datenschutz) eingehalten hat, auch das Recht am eigenen Bild wurde berücksichtigt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass eine Veröffentlichung im Printmedium wie auch im digitalen Bereich erfolgt.
- Vereinsanzeigen zählen nicht als redaktioneller Beitrag, sondern als Anzeige. (siehe unten!)
- Der Text und die Bildunterschriften müssen vor der Übergabe vom Verfasser Korrektur gelesen sein.
Alle Beiträge sind vom Verfasser mit seinem Namen zu kennzeichnen oder mit einem Kürzel. Das betrifft auch die Fotos. Die Namen der Verfasser müssen jedoch in der Zuarbeit ersichtlich sein. Anonyme Einreichungen werden nicht veröffentlicht.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den Vorgaben entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
Erfolgt die Veröffentlichung als gekürzte Fassung, wird das vom Verlag gekennzeichnet: (*gek.*)
- Lesermeinungen, -briefe werden nicht veröffentlicht. Eine Ausnahme kann dort gemacht werden, wenn der im Leserbrief dargestellte Sachverhalt eine Vielzahl Bürger betrifft. Dann erfolgt der Abdruck (auch leicht gekürzt) im Zusammenhang mit einer dazugehörigen Antwort zum Sachverhalt.
- Mehrfach gleiche Beiträge (Wiederholungen) machen das Amts- und Mitteilungsblatt uninteressant.
- Anzeigen und kostenpflichtige Informationen werden auf der Homepage der Verwaltung nicht veröffentlicht.
- Das Amts- und Mitteilungsblatt wird als E-Paper, Flipbook, auf der Homepage vom Verlag veröffentlicht. (verlinkt mit der kommunalen Verwaltung)
- Eingereichte Beiträge dürfen nicht älter als 8 Wochen sein

Politische Parteien und Wählervereinigungen

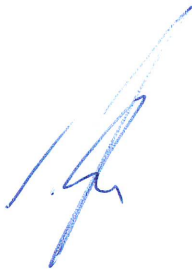
- Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Dieser Nachweis muss auf Verlangen erbracht werden.
- Zulässig sind Einladungen, Veröffentlichungen über Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen, Ehrungen oder auch Nachrufe in üblicher kurzgefasster Größe.

Wahlwerbung - Kommunalwahl

Es wird keine Wahlwerbung im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Lausick abgedruckt.

- Sponsoren werden, wenn überhaupt, dann nur namentlich erwähnt und nicht besonders hervorgehoben. Dies gilt nicht für Feste, die im Auftrag der Stadt Bad Lausick ausgerichtet werden.
- Sponsorenverträge mit vorwiegend Energieverkaufsunternehmen sehen oft eine Veröffentlichung von Anzeigen vor. Das ist unter der Beachtung des Abrechnungsverfahrens, insbesondere auf Verwendung des gesetzlichen Mehrwertsteuerbetrages auch möglich.
- Die Veröffentlichung von Servicenummern und Bereitschaftsdiensten erfolgt stets ohne Gewähr!

Unterschriften



Stadt Bad Lausick
Markt 1
04651 Bad Lausick

www.stadt-bad-lausick.de

Bürgerentscheide

- Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden:
- Unbeschadet der Regelung zum folgenden Anstrich stehen den im örtlichen Rat vertretenen Parteien oder Wählervereinigungen je 0,5 Seite je Ausgabe zur Verfügung.
- Im gleichen Umfang kann der/die Gegeninitiative zu Wort kommen.
- Der Bürgermeister wird aufgefordert, in einer persönlichen Information oder in einer Information seines beauftragten Vertreters, den Bürgern die Situation so zu erläutern, dass der Sachverhalt im Mittelpunkt steht und Persönlichkeitsrechte Dritter nicht verletzt werden.

Vereine, Kirchen, Sonstige Organisationen

Kostenfreie Veröffentlichungen können die eigene Öffentlichkeitsarbeit der Vereine nicht ersetzen.

Möglich sind aber unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Umfangs (kurz, knapp und mit Ortsbezug – siehe unsere Hinweise dazu) folgende Mitteilungen:

- Einladungen, Berichte, Ankündigungen
- Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe
- Kurzportraits zur Vorstellung ehrenamtlicher Funktionsträger
- Kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit

(redaktionelle Beiträge sind immer Text-/Bildbeiträge, keine Anzeigen!)

Es empfiehlt sich im Sinne der Gleichbehandlung und Neutralität die Textlängen und Bildanzahl festzulegen. Abweichungen davon entscheidet der Herausgeber.

Zusätzliche Bilder können mit der Vereinsseite verlinkt werden, es können auch QR-Codes dazugegeben werden. Werden Vereinsanzeigen veröffentlicht, so erfolgt das über eine zusätzliche Abrechnung auf der Grundlage vom Mehrseitenpreis und mit dem Mehrwertsteuersatz von 19% an den Herausgeber.

Wir können gern auch Videobeiträge über einen QR-Code und auch mit einer Einbindung in Flipbook möglich machen.)

Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall mit dem Verlag, ob der Anlass eine umfangreichere Berichterstattung zulässt oder ob von Seiten der Verwaltung oder auch Dritter (Sponsoren) eine Kofinanzierung erfolgt oder möglich ist.

- Alle Beiträge müssen einen konkreten Bezug zum Ort haben.
- Allgemeine Presseinformationen werden nicht kostenfrei veröffentlicht, ebenso nicht Beiträge über Angebote, die mit einer gewerblichen Tätigkeit oder redaktionelle Unternehmensdarstellungen, vergleichbar sind.
Für diese Art der Information bietet der Verlag Anzeigenpreise für PR-Informationen an. Diese sind dann auch als Anzeige gekennzeichnet.